

Polenz bei Neustadt um Gewährung einer Entschädigung für zwei auf bezirksthierärztliche Anordnung ihm getödtete Pferde.

Präsident Dr. Schaffrath: An die vierte Deputation.

(Nr. 857.) Protokoll extract der Ersten Kammer vom 16. März 1872 über deren Berathung des Berichts über Abtheilung G des Ausgabebudgets, das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 858.) Anschlußerklärung der städtischen Collegien zu Werdau an den Antrag des Herrn Abg. Stauf auf Abstellung des Bogensfahrens auf der Eisenbahn bei Altenburg.

Präsident Dr. Schaffrath: An die Erste Kammer abzugeben.

(Nr. 859.) Bericht der zweiten Deputation (Abtheilung B) der Zweiten Kammer über die königl. Decrete Nr. 35 und Nr. 10, Eisenbahnen betreffend. Zweiter Theil, Seite 568 bis 590 der Vorlage.

Präsident Dr. Schaffrath: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 860.) Bericht derselben Deputation über Position 4 des außerordentlichen Staatsbudgets und die darauf bezüglichen Postulate a bis e, sowie eines allerhöchsten Decrets vom 30. December 1871 bezüglich eines Neubaus des Hauptgebäudes der Landesanstalt Großenhennersdorf.

Präsident Dr. Schaffrath: Hier ist dieselbe Entschliebung zu fassen.

(Nr. 861.) Petition der Gemeinde Oberlungwitz um Herstellung des Straßentractes zwischen dem Wüstenbrander Bahnhofs und Oberlungwitz aus Staatsmitteln.

Präsident Dr. Schaffrath: An die zweite Deputation.

(Nr. 862.) Die vierte Deputation der Zweiten Kammer erklärt sich bereit zur mündlichen Berichterstattung über: a) die Petition Schindler's in Dresden um Gewährung eines Credits ec., Nr. 399 der Registrande; b) die Petition der städtischen Collegien zu Wolfenstein um Vergrößerung des dasigen Gerichtsamtsbezirks, Nr. 807 der Registrande; c) die Petition des sächsischen Stenographenbundes, Nr. 607 der Registrande; d) das Gesuch Zimmermann's in Dresden um Unterstützung, Nr. 466 der Registrande, und e) das Gesuch des ehemaligen Locomotivführers Paul um nachträgliche Pension, Nr. 813 der Registrande.

Präsident Dr. Schaffrath: Auf eine Tagesordnung zu setzen.

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt der Herr Abg. Käferstein wegen dringender Geschäfte, der Herr

Abg. Dr. Biedermann wegen Unwohlseins, welches ihn schon gestern abgehalten hat, die Sitzung zu besuchen, der Herr Abg. Petri für nächsten Montag und Dienstag wegen dringender Berufsgeschäfte. Der Herr Abg. Uhlemann läßt sich ebenfalls wegen dringender Geschäfte für die heutige Sitzung entschuldigen.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret Nr. 21, die Entwürfe dreier Gemeindeordnungen betreffend, und zwar zunächst über die revidirte Städteordnung.

Das königl. Decret nebst Städteordnung lautet folgendermaßen:

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Beifügen die Entwürfe zu drei Gemeindegesetzen, nämlich den Entwurf

einer revidirten Städteordnung,
einer Städteordnung für mittlere und kleine Städte,
einer revidirten Landgemeindeordnung

samt dazu gehörigen Motiven zugehen, und sehen der verfassungsmäßigen Erklärung hierüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 22. December 1871.

J o h a n n.

(L.S.)

Hermann von Kostitz-Wallwitz.

Revidirte Städteordnung.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen ec. ec. ec. haben eine Revision der allgemeinen Städteordnung vom Jahre 1832 für nöthig befunden und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1.

Gegenwärtiges Gesetz leidet auf alle Städte Anwendung, deren Stadtrath den Vorschriften in §§ 86 und 87 entsprechend zusammengesetzt ist. Die Verhältnisse derjenigen mittleren und kleineren Städte, welche diesem Erfordernisse nicht entsprechen, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Jede Stadt, deren Einwohnerzahl bei der letzten Volkszählung nicht 6000 betragen hat, hat sich durch ihre gesetzlichen Vertreter bis zum zu erklären, ob sie sich unter gegenwärtiges Gesetz stellen oder ihre Verfassung nach der Städteordnung für mittlere und kleine Städte ordnen will.

Von Städten mit 6000 oder mehr Einwohnern wird im Mangel einer Erklärung angenommen, daß auf sie das gegenwärtige Gesetz Anwendung leide.

§ 2.

In jeder Stadt sind Ortsstatuten zu errichten, welche außer denjenigen Bestimmungen, die das Gesetz ausdrücklich dem Ortsstatut überweist, auch andere, die Gemeindeverhältnisse betreffende Normen enthalten können,